

Zuwachs und die noch unabgesonderten oder noch nicht bezogenen Früchte.

Der Bericht lautet also:

Zu §. 52.

Auf die gegen diese §. von der Deputation der ersten Kammer erhobenen Bedenken schlugen die Herren Commissarien folgende veränderte Fassung derselben vor:

„Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, den Zuwachs und auf die Früchte, Letzteres, insoweit natürliche und gemischte Früchte (fructus naturales et industriales) woch unabgesondert, und insoweit andere Nutzungen (fructus civiles) noch nicht betagt sind.“

Allein auch mit dieser Fassung erklärte sich die Deputation der jenseitigen Kammer nicht einverstanden, und zwar hauptsächlich deswegen nicht, weil die Früchte einer hypothecirten Sache an und für sich gar kein Gegenstand einer Hypothek seien, da außerdem die natürlichen und gemischten Früchte auch nach der Absonderung noch dem Pfandnerus — was jedoch nur während ihrer Eigenschaft als Bestandtheile des verpfändeten Grundstücks der Fall sei — unterliegen müssten, und weil die bürgerlichen Früchte, da sie niemals Theile des Grundstücks sein könnten, von der Hypothek an und für sich gar nicht betroffen würden. In Folge dessen schlug die jenseitige Deputation unter der Bemerkung, daß sich diese Verhältnisse nur in den Fällen anders gestalteten, wenn das verpfändete Grundstück in Sequestration oder der Besitzer desselben in Concurus verfallt, vor, der §. die Fassung zu geben:

„Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, desgleichen auf den Zuwachs, sowie auf die am Tage einer eingetretenen nothwendigen Subhastation noch als Bestandtheile des verpfändeten Grundstücks anzusehenden, oder von dem Zeitpunkte der angelegten Sequestration oder des eröffneten Concurus an aus demselben bezogenen natürlichen und gemischten Früchte (fructus naturales et industriales), ingleichen auf die von den beiden letztgedachten Zeitpunkten an erwachsenden bürgerlichen Früchte (fructus civiles).“

Die erste Kammer beschloß, diese Fassung unter Ablehnung der Staatsregierung anzunehmen.

Vergleicht man nun die Fassungen der Staatsregierung einerseits mit der von der ersten Kammer angenommenen andererseits, so ergibt sich Folgendes:

Jene Fassungen unterscheiden sich in dem Punkte von letzterer, daß die Staatsregierung die fructus civiles, insoweit sie noch nicht bezogen, oder, wie die spätere Fassung will, noch nicht betagt sind, der Hypothek unterworfen wissen will, während die Deputation der ersten Kammer in ihrem Berichte dies bloß auf den Zeitpunkt, wo Sequestration oder Concurus eröffnet ist, gelten läßt. Ebenso unterscheiden sich beide Fassungen darin, daß die erste Kammer den Satz der Regierung, dem zufolge die noch nicht abgesonderten Früchte der Hypothek unterliegen, anerkennt, jedoch nur den Zeitpunkt bestimmt, wo es sich allein von Anwendung dieses Satzes handeln kann, während die Regierung denselben Satz in theoretischer Allgemeinheit ausspricht. Die erste Kammer beurtheilt demnach in ihrer Fassung die Früchte als Mittel zur Zahlung, die Regierung aber als Theil der Sache.

Glaubt nun auch die unterzeichnete Deputation, daß die eine wie die andere Auffassung dieser Frage gerechtfertigt werden kann, so neigt sie doch mehr dem Vorschlage der ersten Kammer und zwar aus dem Grunde hin, weil derselbe die Fälle, wo allein die Wirksamkeit der Hypothek beziehentlich der Früchte in Rede kommen kann, aus der Unsicherheit der Allgemeinheit hervorhebt und so zugleich die Sätze festsetzt, die außerdem erst mittelst Abstraction gefunden werden müssten.

Das bayrische Hypothekengesetz enthält §. 33 zwar auch den Satz, wie ihn die vorliegende §. 52 gibt, aber es kommt auf diesen Satz in seiner §. 51 zurück und es sagt darüber v. G ö n n e r im angezogenen Commentar, I. Bd. S. 423:

„Erst durch die gerichtliche Beschlagnahme oder die Immission des Gläubigers wird das Recht des Besitzers der Sache auf deren Benutzung aufgehoben. Der Gläubiger erhält also nur die von dieser Zeit an verfallenden Früchte.“

Bestimmt und im Sinne der vorgedachten Fassung der ersten Kammer spricht sich das württembergische Pfandgesetz art. 49 über die gegenwärtige Frage aus, in Ansehung deren Mayer im Commentar des neuen württembergischen Pfandgesetzes, I. Th. S. 319, unter Bezugnahme auf I. 18. §. 1. D. (13. 7.) I. 16. pr. §. 4. D. (20. 1.) I. 3. C. (8. 15.) bemerkt, daß das, was das Gesetz in Ansehung der Früchte anordne, um so weniger einer Erörterung bedürfe, als es mit dem bisherigen Recht stimme.

Wenn demnach die von der jenseitigen Kammer angenommene Fassung theoretisch richtig und practisch empfehlenswerth, auch in andern Gesetzgebungen bereits aufgenommen ist, so hat sich die unterzeichnete Deputation für solche, wenn auch unter Vorbehalt einiger sogleich zu erwähnenden Abänderungen derselben, bestimmt.

In der Fassung der ersten Kammer heißt es nämlich unter Anderm, daß sich die Hypothek auch auf die am Tage einer eingetretenen nothwendigen Subhastation noch als Bestandtheile des verpfändeten Grundstücks anzusehenden oder von dem Zeitpunkt der angelegten Sequestration oder des eröffneten Concurus an aus demselben bezogenen natürlichen und gemischten Früchte erstrecke. Hieraus kann ein doppelter Zweifel entstehen. Man kann nämlich fragen, einmal: wann sind den Rechten nach die Früchte noch als Bestandtheile des Gutes anzusehen? Und zweitens könnte die disjunctive Stellung der Worte: „noch als Bestandtheile des verpfändeten Gutes anzusehenden“ zu den in den darauf folgenden Worten gedachten zwei Fällen der Sequestration und des eröffneten Concurus zu dem Zweifel führen, ob in diesen letztern Fällen die als Bestandtheile des Gutes anzusehenden Früchte der Hypothek nicht unterworfen seien, sondern dahin nur die wirklich bezogenen gehörten.

Um nun diese Unbestimmtheiten zu beseitigen, hat sich die Deputation mit den Herren Commissarien in folgender Fassung vereinigt:

„Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, desgleichen auf den Zuwachs, sowie auf die am Tage einer eingetretenen Zwangsversteigerung, oder bei Anlegung der Sequestration, oder bei Eröffnung des Concurus noch unabgesonderten natürlichen und gemischten Früchte (fructus naturales et industriales), ingleichen auf die von den beiden letztgedachten Zeitpunkten an erwachsenden bürgerlichen Früchte (fructus civiles).“

Man rathet der Kammer, unter Ablehnung des Beschlusses der ersten Kammer die §. 52 in dieser Fassung anzunehmen.